

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

23.05.21

Nummer 45

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100

270



23. Mai 2021

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 50

Aufgrund von § 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7.5.2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in der jeweils aktuellsten Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bekanntgemacht und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt worden sind, werden auf dem Gebiet der Stadt Passau folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. **Außengastronomie (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)**
Die Öffnung der Außengastronomie.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

2. **Kulturbereich (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)**
Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher.
3. **Sport (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)**
Erlaubt ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
 - 3.1 unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - 3.2 auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - 3.3 die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.
4. **Touristische Aktivitäten (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV)**
Erlaubt sind der Betrieb der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen.
5. **Freibäder (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV)**
Erlaubt ist die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.

Hinweis:

Die – für die gemäß der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegten weiteren Öffnungsschritte – nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGF erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht worden:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBL. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBL. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBL. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBL 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBL. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBL. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBL. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.05.2021, 0:00 Uhr, in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

7. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

Die Werte der 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Passau bewegen sich seit geraumer Zeit deutlich unter 50. Diese sehr erfreulichen Zahlen sind vor dem Hintergrund zu bewerten, dass zugleich ein Höchststand an Testungen absichert, dass hier bloß zufällig das Infektionsgeschehen nicht ausreichend festgestellt wird. Damit einher geht weiterhin eine ausgeprägte Impfbereitschaft im Stadtgebiet mit deutschlandweiten Spitzenwerten, sodass von einer ausreichend stabilen Senkung der Infektionszahlen auszugehen ist. Damit einher geht eine ausgeprägte Impfbereitschaft im Stadtgebiet, sodass von einer ausreichend stabilen Senkung der Infektionszahlen auszugehen ist.

II.

1.

Die Stadt Passau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß §§ 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV, § 65 Satz 1 ZustV sowie örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziff. 1. bis 5. ist § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungen in den genannten Lebensbereichen Außengastronomie, Kultur, Sport, touristische Aktivitäten sowie Freibäder zulassen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens waren die Möglichkeiten weiterer Öffnungsschritte voll auszuschöpfen. In Anbetracht der sehr guten Impfquote im Stadtgebiet konnte dabei davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der von den zuständigen Staatsministerien zu erarbeitenden Hygienekonzepte die mit den weiteren Öffnungsschritten einhergehenden leichten Risikoerhöhungen nicht zu einer Umkehr der sehr guten Entwicklung bei den Infektionszahlen führen, vielmehr weiterhin von einer stabilen Lage ausgegangen werden darf. Die Öffnungen waren in Abwägung dazu daher notwendig, um so die dadurch erleichterte Ausübung der jeweils auch grundrechtlich fundierten Freiheiten des von den Öffnungsschritten begünstigten Personenkreises zu realisieren.

3. Zu Ziff. 6.

Hinsichtlich des Außerkrafttretens waren die Regelungen des § 3 der 12. BayIfSMV entsprechend zur Anwendbarkeit zu bringen.

4. Zu Ziff. 7.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

STADT PASSAU

gez. Jürgen Dupper
Oberbürgermeister